

## **1. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Salzhausen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 367), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 27. Februar 1992 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Kanalanschlusssatzung vom 27.07.1980 wird wie folgt geändert :

1.) § 1 erhält folgende Neufassung :

(1) Die Samtgemeinde Salzhausen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage)

2.) In § 2 Ziff. 1 werden Satz 2 bis Satz 4 gestrichen.

3.) § 12 Ziff. 1 wird klarstellend wie folgt neu gefasst:

„Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse) sind die Anschlussleitungen vom Hauptentwässerungskanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.“

4.) § 19 erhält folgende Fassung:

„Für den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1981 in Kraft.

Salzhausen, den 27. Februar 1992

(Cordes)  
Samtgemeindebürgermeister

(Boenert)  
Samtgemeindedirektor